

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.362/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH FERCSAK

PERS. E-MAIL • ELISABETH.FERCSAK@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202863

IHR ZEICHEN • BMG-92360/0003-II/A/4/2013

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsskessengesetz 2002
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 3a):

Dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität sind verfassungsrechtlich unzulässig. Auf § 18 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung kann daher nur statisch verwiesen werden („in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 360/2011,“).

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 5):

Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, warum von dem „schon sehr lange“ geltenden Prinzip des § 6 Abs. 5, wonach eine Person nur Mitglied einer Abteilung sein kann, „für die Frage von Leistungen der Gehaltskasse und von Mitgliedsbeiträgen an die Gehaltskasse“ abgesehen wird. Abgesehen davon, dass

der Anwendungsbereich dieser Regelung mit der „Frage von Leistungen der Gehaltskasse und von Mitgliedsbeiträgen an die Gehaltskasse“ nicht klar abgegrenzt ist, weil die einschlägigen Fragen bereits weitgehend im Gehaltskassengesetz selbst geregelt werden (vgl. §§ 8ff, 40f), führt die in Aussicht genommene Doppelzugehörigkeit in einigen Belangen zu einer Verdoppelung des Stimmrechts: Die Abstimmungsregelungen der Delegiertenversammlung gemäß § 49 Abs. 1 sehen etwa iVm § 46 Abs. 3 Z 5 („Beschlussfassung über die Richtlinien über Leistungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds und dessen Verwaltung“) sowohl in der geltenden als auch in der vorgeschlagenen Fassung vor, dass Abstimmungen getrennt in den beiden Abteilungen stattzufinden haben. Die Abstimmungsregelungen des Vorstandes gemäß § 54 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 ordnen Ähnliches an (Abstimmung getrennt nach Abteilungen in näher bezeichneten Angelegenheiten). Bei der „Abstimmung durch alle Delegierten gemeinsam“ iSd § 49 Abs. 2 bzw. „als Gesamtvorstand“ iSd. § 54 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung (die u.a. auch Fragen des Leistungsrechts und der Höhe von Beiträgen betreffen) dürfte sich die Doppelzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 5 nicht auswirken.

Die Sachlichkeit der unterschiedlichen Stimmengewichtung wäre jedoch näher zu begründen.

Es wird daher angeregt, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 5 (§ 15 Abs. 4):

Nach dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 4 letzter Satz kann in anderen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach vorheriger Zustimmung der Kollektivvertragsparteien das Dienstausmaß „1/10 pro Woche“ betragen. Da gemäß § 15 Abs. 2 als Volldienst (10/10-Dienst), sofern kein Kollektivvertrag besteht, eine monatliche Dienstleistung von 172 Stunden zu gelten hat, ist unklar, welche Bezugsgröße im vorgeschlagenen § 15 Abs. 4 letzter Satz gemeint ist. Überprüft werden sollte auch, ob tatsächlich in jedem Einzelfall eine Zustimmung der Kollektivvertragsparteien erforderlich sein soll.

Zu Z. 26 (§ 56 Abs. 5):

Dass dem Kontrollausschuss im Falle des § 49 Abs. 6 die Kompetenz zur Beratung des Direktors der Gehaltskasse zukommt, ergibt sich bereits aus dem in Z 16 vorgeschlagenen § 49 Abs. 6.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Entwurf enthält keine Regelungen über das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten solche Bestimmungen selbst dann vorgesehen werden, wenn sich das Inkrafttreten nach Art. 49 Abs. 1 B-VG richten soll.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der Legistischen Richtlinien 1990) in der Fundstellenangaben anzuführen. So sollte es beispielsweise im Einleitungssatz „BGBl. I Nr. 154/2002“ statt „BGBl. I Nr. 154“ und in der Z 5 (§ 15 Abs. 5) „BGBl. Nr. 221/1979“ statt „BGBl. Nr. 221“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Laut RIS wurde das Gehaltskassengesetz 2002 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2012 geändert.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 4 und 5):

Die Novellierungsanordnung der Z 5 sollte wie folgt lauten: „§ 15 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:“.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 2)

§ 19 Abs. 1 Z 2 ist in seiner geltenden Fassung nicht in literae untergliedert. Die Novellierungsanordnung sowie der vorgeschlagene Gesetzestext sind zu überarbeiten.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 2 Z 2):

Die Wortfolge „während dessen“ ist durch die Wortfolge „während diesem“ zu ersetzen.

Zu Z 11

In der Novellierungsanordnung hat der Hinweis auf § 46 Abs. 3 Z 10 (neu) zu entfallen. Des Weiteren sollte auch in § 52 das Wort „Obmänner“ durch das Wort „Obleute“ ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 46 Abs. 3 Z 12 bis Z 16):

In § 46 Abs. 3 Z 15 hat der vor dem Wort „und“ befindliche Beistrich zu entfallen.

Zu Z 16 (§ 49 Abs. 4 und 5):

Auf das Schreibversehen im ersten Satz wird hingewiesen („notwendig“). In § 49 Abs. 5 erster Satz hat das Wort „erfolgt“ einmal zu entfallen.

Zu Z 17 (§ 51 Abs. 1 Z 7):

In § 51 Abs. 1 Z 7 hat der nach dem Wort „Gehaltskassenumlagen“ befindliche Beistrich zu entfallen.

Zu Z 19 (§ 51 Abs. 1 Z 15 und 16):

Die Novellierungsanordnung der Z 19 sollte wie folgt lauten: „§ 51 Abs. 1 Z 15 wird durch folgende Z 15 und 16 ersetzt.“

Zu Z 25 (§ 55 Abs. 7 und 8):

Die Novellierungsanordnung der Z 25 sollte wie folgt lauten: „§ 55 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7 und 8 ersetzt.“

Zu Z 31 (§ 67 Abs. 2):

In der geltenden Fassung des § 67 Abs. 2 ist die Wortfolge „hauptamtliche oder geschäftsführende“ nicht enthalten.

Zu Z 33 (§ 70):

Das Wort „Home-Page“ ist durch das Wort „Homepage“ zu ersetzen.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt soll in knapper und übersichtlicher Form die Punkte Ziele, Inhalt, Wesentliche Auswirkungen, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens umfassen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012). Im Vorblatt fehlt der Punkt Wesentliche Auswirkungen. Es ist daher um die zusammenfassenden Kurzaussagen zu wesentlich betroffenen Wirkungsdimensionen zu erweitern.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Ausführungen zur Abschätzung der Auswirkungen sowie zu den sozialen Auswirkungen fehlen.


Zu den Erläuterungen

Erläuterungen sind grundsätzlich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern, wobei am Beginn des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen in einem kurzen Absatz der wesentliche Inhalt des Entwurfes zusammenzufassen ist und im Einzelnen anzugeben ist, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Der Besondere Teil hat die einzelnen Bestimmungen näher zu erläutern (vgl. Punkt 87, 88 und 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die Erläuterungen sind daher entsprechend zu überarbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NhD5bjK1ml0koStsHZBhEJvQ2CrYjINIVxkZ2vlxXHdTzWQ5vgL+grcKOnP9duPYKxH9wwKeivNwWDYiR9HSGhx6h/xoc7GP5cpyg200QQZT763Q7EAsJLp5oMp6xUEreyMUxX5UcFfuno6zrQ6KMvZWEpXrJuMb79CUNVd/Lh8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-02T12:04:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	